

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen

im CiS Forschungsinstitut für Mikrosensorik GmbH (CiS)



## 1. Vertragsgrundlage

- a) Sämtliche Verträge, die die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen mit CiS zum Gegenstand haben, kommen ausschließlich, auch wenn im Einzelfall auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Bezug genommen wird, zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Dienstgebers wird hiermit widersprochen.
- b) Der Dienstgeber erkennt an, dass diese Vertragsbedingungen, auch wenn sie bei künftigen Abschlüssen nicht übermittelt werden, Vertragsgegenstand sind.
- c) Das Recht der FuE-Aufträge richtet sich nach den jeweiligen schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sodann nach den Regelungen des Dienstvertragsrecht nach §§ 611ff BGB.
- d) An Aufträge ist das CiS nur gebunden, wenn der Auftrag schriftlich bestätigt worden ist. Bei Unklarheiten über Art und Umfang des Auftrages sowie seiner Vergütung und etwaigen Nebenfragen ist im Zweifel die schriftliche Auftragsbestätigung des CiS maßgeblich.

## 2. Vergütung

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Aufwand, es sei denn, bei Vertragsabschluss ist etwas anderes vereinbart. Der Zeitaufwand wird nach den Preistabellen der CiS bewertet, die dem Besteller aus dem zuletzt vorangegangenen Auftrag bekannt sind, oder, falls ein solcher Auftrag nicht vorliegt nach den Preistabellen der CiS.

## 3. Zahlungen

- a) Zahlungen haben binnen der in der Rechnung ausgedruckten Frist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf dem jeweils angegebenen Konto des CiS einzugehen. Ist die Gewährung von Skonto vereinbart, so ist der Dienstgeber zum Skontoabzug nur berechtigt, wenn innerhalb der Zahlungsfrist der geforderte Betrag vollständig und kostenfrei bei CiS eingeht.

Das Recht, Skonto in Abzug zu bringen besteht nur, wenn alle Zahlungen fristgerecht und vollständig geleistet werden.

- b) CiS ist berechtigt, Teilzahlungen entsprechend dem Stand seiner Leistungserbringung zu verlangen.
- c) Der Dienstgeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung von CiS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- d) Erfüllt der Dienstgeber seine Zahlungspflicht nicht, ist die Forderung von CiS 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang mit 9 % per anno über dem Basiszinssatz zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Weitere Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 4. Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- a) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Dienstgeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt.
- b) Der Dienstgeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten

Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches nicht weiter veräußerbares und nicht verpfändbares Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck sowie weiterer Befugnisse bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- c) Der Dienstgeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von dem CiS angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht.

Der Dienstgeber erstattet dem CiS einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.

- d) Auf Verlangen erhält der Dienstgeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 4 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck.
- e) Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber dem CiS zu erklären. Das CiS behält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.

- f) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte des CiS verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Dienstgeber notwendig, so erhält der Dienstgeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen des CiS entgegenstehen.

## 5. Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- a) Das CiS wird den Dienstgeber unverzüglich auf ihm bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Das CiS und der Dienstgeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- b) Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann das CiS nach seiner Wahl dem Dienstgeber entweder die erforderlichen Lizenzen vermitteln oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen.
- c) Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Dienstgeber bei Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere kann CiS nicht zur Zahlung von Schadenersatz bzw. Aufwendungsersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Dienstgeber weist CiS nach, dass CiS vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.



# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen

im CiS Forschungsinstitut für Mikrosensorik GmbH (CiS)



## 6. Vertragspflichten und Haftung

- a) CiS gewährleistet bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Anwendung der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.
- b) Die Haftung von CiS auf Schadenersatz -außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CiS beschränkt

## 7. Geheimhaltung

Das CiS und der Dienstgeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertraulichen Behandlung das CiS oder der Dienstgeber schriftlich verzichtet haben.

## 8. Veröffentlichungen, Werbung

- a) Der Dienstgeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem CiS berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers und des CiS zu veröffentlichen.

Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange von CiS haben vor den Belangen des Dienstgebers Vorrang.

- b) Veröffentlichungen des CiS, die den Anwendungszweck betreffen und für die der Dienstgeber gemäß Ziff. 4 ausschließliche Rechte beansprucht, werden rechtzeitig mit dem Dienstgeber abgestimmt.
- c) Der Dienstgeber darf die Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter Nennung des CiS nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

## 9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a) Der Vertrag läuft grundsätzlich bis zum Erreichen des von den Parteien vereinbarten Projektziels.
- b) Die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Hat der Dienstgeber durch vertragswidriges Verhalten CiS zu Kündigung veranlasst, so hat CiS Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung und auf Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schaden. In diesem Fall ist CiS berechtigt, 12 % der auf den nicht erbrachten Teil des Vertrages entfallenden Vergütung als pauschalen Schadenersatz geltend zu machen. Dem Dienstgeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden niedriger ist. In diesem Fall braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren

Betrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren als des pauschalierten Schadenersatzes durch CiS ist nicht ausgeschlossen, wenn CiS diesen Schaden nachweist.

- d) Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn nach Ablauf von mindestens 6 Monaten seit dem vereinbarten Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde oder wenn feststeht, dass das Projektziel nicht erreicht werden kann. In diesem Fall kann CiS einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

## 10. Sonstiges

- a) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Erfüllungsort für Leistungen des CiS Institut für Mikrosensorik ist Erfurt.
- c) Erfüllungsort für Zahlungen des Dienstgebers ist Erfurt.
- d) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Erfurt, soweit der Dienstgeber Vollkaufmann ist.

## 12. Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere vorbenannten Bestimmungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Klauseln davon nicht berührt.

Erfurt, Dezember 2019

